



Antrag auf Förderung des Baus von Betankungsschiffen für LNG und erneuerbaren Kraftstoffalternativen in der Schifffahrt

nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zum „Bau von Betankungsschiffen für LNG und erneuerbare Kraftstoffalternativen in der Schifffahrt (Betankungsschiff RL)“ vom 28.09.2021

Sie benötigen Hilfe beim Ausfüllen des Formulars?



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Telefon: 06196 908-2911

Montag bis Donnerstag: 08:30 – 16:00 Uhr

Freitag: 08:30 – 15:00 Uhr

E-Mail-Adresse: LNG-Betankung@bafa.bund.de

Internet: <http://www.bafa.de/lng>

 @bafa_bund



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
- Förderprogramm LNG Betankung -
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Antrag auf Förderung des Baus von Betankungs- schiffen für LNG und erneuerbaren Kraftstoffal- ternativen in der Schifffahrt

1 Antragsteller/in

Unternehmensname

Geschäftsführer / Geschäftsführerin

Anrede

Vorname

Nachname

Ansprechpartner / Ansprechpartnerin

Anrede

Vorname

Nachname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Telefon

E-Mail-Adresse

2 Angaben zur Bankverbindung

Name der Bank

IBAN



5 Beantragte Förderung

Insgesamt beantragte förderfähige Ausgaben [Euro]

Bei einem Fördersatz von

25 % (förderfähige Ausgaben > 50 Mio. €)

30 % (förderfähige Ausgaben > 50 Mio. € und Vorbereitung des Schiffs für eine zukünftige Umstellung zum Einsatz von besonders nachhaltigen, erneuerbaren Kraftstoffalternativen).

35 % (förderfähige Ausgaben < 50 Mio. €)

40% (förderfähige Ausgaben < 50 Mio. € und Vorbereitung des Schiffs für eine zukünftige Umstellung zum Einsatz von besonders korrosiven, nachhaltigen, erneuerbaren Kraftstoffalternativen)

ergibt sich eine maximale Zuwendung von [Euro]

6 Wirtschaftliche Lebensdauer des Investitionsguts

Zur Laufzeitbemessung der wirtschaftlichen Lebensdauer der Investition wird folgende Variante angewendet

Zeitraum von 20 Jahren mit einem erwarteten Restwert von mindestens 5 Prozent des Neubaupreises als gewinnbringender Verkaufserlös nach Laufzeitende

Zeitraum von 15 Jahren mit einem erwarteten Restwert von mindestens 20 Prozent des Neubaupreises als gewinnbringender Verkaufserlös nach Laufzeitende

7 Anreizeffekt

Nach AGVO Artikel 8 liegt folgender Anreizeffekt vor

eine signifikante Erweiterung des Gegenstands des Projektes oder der Tätigkeit aufgrund der Beihilfe oder

eine signifikante Zunahme der Gesamtausgaben des Beihilfeempfängers für das Projekt oder die Tätigkeit aufgrund der Beihilfe oder

ein signifikant beschleunigter Abschluss des betreffenden Projekts oder der betreffenden Tätigkeit oder

Begründung

weiterer Grund →



8 Erklärungen

1. Die Richtlinie des BMWi über Zuwendungen für den Bau von Betankungsschiffen für LNG und erneuerbare Kraftstoffalternativen in der Schifffahrt (Betankungsschiff RL) wurde in ihrer aktuellen Fassung zur Kenntnis genommen.
2. Die für die Finanzierung des Projekts geplanten Eigenmittel können selbst aufgebracht werden, auch unter Berücksichtigung aller sonstigen kumulierten finanziellen Verpflichtungen während der Laufzeit des Projekts.
3. Die Zahlungen des Unternehmens wurden nicht eingestellt und über das Vermögen steht kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevor, ist beantragt oder eröffnet worden. Es wurde keine Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 Abgabenordnung (AO) abgegeben und deren Abgabe ist nicht verpflichtend.
4. Es wurde mit dem beschriebenen Projekt noch nicht begonnen. Als Projektbeginn gilt der rechtsverbindliche Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Erteilung des Zuwendungsbescheids erbracht werden. Die Vergabeunterlagen bzw. damit verbundene Verträge beinhalten den vereinbarten Vorbehalt.
5. Der Antragsteller wird nicht überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert.
6. Das Projekt wird nicht anderweitig mit Zuwendungen oder im Auftrag öffentlich finanziert.
7. Es ist bekannt, dass der Zugang zu den geförderten Betankungsschiffen/Bargen interessierten Nutzern gleichberechtigt und diskriminierungsfrei zu Marktbedingungen zur Verfügung gestellt werden muss.
8. Der Antragsteller verfügt über eine ordnungsgemäße Geschäftsführung.
9. Die beigefügten subventionserheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches wurden zur Kenntnis genommen.
10. Der Antragsteller erklärt, dass er für dieses Projekt zum Vorsteuerabzug (nach § 15 UStG) berechtigt ist.
11. Die Informations- und Mitwirkungspflichten nach der Betankungsschiff-Richtlinie wurden zur Kenntnis genommen.
12. Der beantragte Zuschuss wird nicht abgetreten.
13. Aufgrund europarechtlicher Vorgaben (Art. 9 AGVO) wird jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro auf einer speziellen Internetseite veröffentlicht (vgl. Artikel 9 AGVO). Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden. Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass
 - die Förderung auf Grundlage von § 44 BHO in Verbindung mit Verwaltungsvorschrift Nummer 9.1 und 9.2 zu § 44 BHO bzw. der analogen Anwendung dieser Vorschriften Daten zu einzelnen Fördermaßnahmen in einem zentralen System des Bundes erfasst werden (Zuwendungsdatenbank);
 - alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise von der Bewilligungsbehörde, dem BMWi oder einer beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert werden können; darüber hinaus dürfen sie von ihnen oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik, der Erfolgskontrolle und ggf. Evaluation für die Untersuchung der Wirkungen des Förderprogramms verwendet und ausgewertet werden; die Erklärung beinhaltet ferner das Einverständnis mit der Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse und deren Weiterleitung an den Deutschen Bundestag und an Einrichtungen des Bundes und der EU;
 - das BMWi den Mitgliedern des Deutschen Bundestages im Einzelfall Informationen zur Förderung bekannt gibt.Zur Überprüfung der in diesem Förderverfahren gemachten Angaben nimmt die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Vor-Ort-Prüfungen vor.
14. Es ist bekannt, dass zu Unrecht - insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides – erhaltene Bundeszuschüsse nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen an das BAFA zurückzahlen sind.

9 Erklärungen und Unterschrift eines unterschriftsberechtigten Mitarbeiters des antragstellenden Unternehmens

Ich beantrage die Förderung für das beschriebene Projekt und versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind. Darüber hinaus versichere ich, die aufgeführten Erklärungen sowie die Anlagen zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum

Unterschrift (und ggf. Stempel)



Dieses Dokument ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Bitte nicht im BAFA einreichen!

Hinweise gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1 Verantwortlicher, Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Verantwortlicher:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Frankfurter Straße 29-35

65760 Eschborn

Telefon: 06196 908-0

Telefax: 06196 908-1800

poststelle@bafa.bund.de

Datenschutzbeauftragter: datenschutzbeauftragter@bafa.bund.de

2 Datenverarbeitung

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erhebt im Rahmen des Zuwendungsverfahrens personenbezogene Daten. Insbesondere werden bei der Antragstellung und bei der Einreichung des Verwendungsnachweises die folgenden personenbezogenen Daten erhoben:

- Angaben zum Antragsteller, einschließlich Namen, Kontodaten und Kontaktdaten der am Projekt beteiligten Mitarbeiter;
- den Zuwendungsempfänger und die ausführende Stelle, ggf. Angabe des vom Antragsteller mit einzelnen Maßnahmen beauftragten Dritten;
- den für die Durchführung des Vorhabens Verantwortlichen;
- Angaben zum geplanten Vorhaben, einschließlich Standort des Vorhabens und (voraussichtliche) Investitionskosten;
- die Höhe der Zuwendung und der Eigenbeteiligung und der Ausgabenplan des Zuwendungsempfängers;
- Angaben zu weiteren Zuwendungen/Beihilfen

Die Erhebung und Verarbeitung der Daten dient dem Zweck, das Zuwendungsverfahren im Rahmen der für das BAFA als Bewilligungsbehörde geltenden Vorschriften ordnungsgemäß durchführen zu können. Dies beinhaltet insbesondere die Verarbeitung der Daten zum Zweck:

- der Prüfung und Bescheidung des Förderantrags, der Prüfung des Verwendungsnachweises und der Auszahlung der Zuwendung sowie der Durchführung des Verwaltungsverfahrens im Übrigen (ggf. einschließlich der Rückabwicklung von zu Unrecht bewilligten Zuwendungen und der Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren);
- der Durchführung der für Zuwendungen des Bundes vorgeschriebenen Erfolgskontrollen (ggf. einschließlich Stichprobenprüfungen vor Ort, statistischer Auswertung, Monitoring und Controlling sowie Evaluierung des Förderprogramms);
- der für Zuwendungen des Bundes vorgeschriebenen Überwachung der Mittelverwendung (Zuwendungsdatenbank des Bundes);
- der Erfüllung der für bestimmte Beihilfen europarechtlich vorgeschriebenen Transparenzpflichten, insbesondere nach Artikel 9 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Die Verarbeitung der Daten zu den vorstehend genannten Zwecken ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des BAFA als Bewilligungsbehörde erforderlich und beruht insoweit auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben c und e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Die erhobenen Daten werden für die Dauer von 10 Jahren aufbewahrt. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen bzw. das Verfahren beendet worden ist.



Dieses Dokument ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Bitte nicht im BAFA einreichen!

3 Empfänger der Daten (Kategorien):

Innerhalb des BAFA erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, die mit der Bearbeitung des Vorgangs im Rahmen der oben genannten Zweckbestimmung befasst sind.

Darüber hinaus übermittelt das BAFA im Rahmen der oben genannten Zweckbestimmung einzelne Daten an andere öffentliche Stellen:

Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs übermittelt das BAFA personenbezogene Daten an die Deutsche Bundesbank und an die Bundeskasse.

Im Rahmen der Durchführung der haushaltsrechtlich vorgeschriebenen Erfolgskontrollen kann das BAFA personenbezogene Daten an öffentliche Stellen weitergeben, die mit einer etwa erforderlichen Prüfung der dem Antrag zugrundeliegenden Angaben betraut sind (z. B. Bundesrechnungshof).

Aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften werden darüber hinaus projektbezogene Daten zu der geförderten Maßnahme in einem zentralen System des Bundes gespeichert und genutzt (Zuwendungsdatenbank des Bundes). Dies betrifft die folgenden Daten: Thema des Projekts, Zuwendungsempfänger und ausführende Stelle, für die Durchführung des Projekts verantwortlichen Projektleiter, Bewilligungszeitraum, Höhe der Zuwendung und Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers. Die in die Zuwendungsdatenbank des Bundes übertragenen Daten können von folgenden zugriffsberechtigten Stellen des Bundes eingesehen werden: Mitglieder des Deutschen Bundestages, andere fördernde öffentliche Stellen und Stellen, die mit einer etwa erforderlichen Prüfung der dem Antrag zugrundeliegenden Angaben betraut sind (z. B. Bundesrechnungshof), sowie – ausschließlich für statistische Zwecke – die damit beauftragte Einrichtung. Die Daten werden ausschließlich zum Zweck der Durchführung von haushaltsrechtlich vorgeschriebenen Erfolgskontrollen sowie zur Erfüllung von Auskunftsansprüchen des Deutschen Bundestages genutzt. Abgeordnete des Bundestages (MdB) haben bezüglich ihres Wahlkreises technisch die direkte Möglichkeit des Zugriffs auf Daten der Zuwendungsdatenbank. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für die Zuwendungsdatenbank des Bundes liegt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin.

Ergeben sich bei der Bearbeitung des Verfahrens tatsächliche Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Straftat (insbesondere Betrug bzw. Subventionsbetrug) oder Ordnungswidrigkeit begründen, kann das BAFA personenbezogene Daten an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden übermitteln.

Schließlich übermittelt das BAFA im Fall von Einzelbeihilfen über 500.000 Euro aufgrund von Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO) projektbezogene Daten einschließlich des Namens des Beihilfeempfängers an die Europäische Kommission.

Zum Zweck der technischen Unterstützung sowie für das Hosting des Antragsportals arbeitet das BAFA mit einem Dienstleister (Auftragsverarbeiter) zusammen, der hinreichende Garantien dafür bietet, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung der Daten im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen erfolgt und der Schutz Ihrer Rechte gewährleistet ist (Artikel 28 DSGVO).

Die Daten werden ausschließlich innerhalb der Europäischen Union verarbeitet. Eine Datenübermittlung an Drittstaaten findet nicht statt.

4 Betroffenenrechte

Als Betroffene/r haben Sie das Recht,

- Auskunft über Ihre durch das BAFA verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 15 DSGVO).
- die Berichtigung oder Vervollständigung Ihrer beim BAFA gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 16 DSGVO),
- die Löschung Ihrer beim BAFA gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus
- Gründen des öffentlichen Interesses, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist (Artikel 17 DSGVO),
- die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 18 DSGVO),
- Ihre personenbezogenen Daten, die sie dem BAFA bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen (Artikel 20 DSGVO),
- jederzeit aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen (Artikel 21 DSGVO), und
- sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren (Artikel 77 DSGVO). Zuständige Aufsichtsbehörde ist gemäß § 9 BDSG die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Husarenstraße 30, 53117 Bonn.



Dieses Dokument ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Bitte nicht im BAFA einreichen!

Erklärungen zu den subventionserheblichen Tatsachen

Mir ist bewusst, dass

- die beantragte Förderung eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) ist und ich Subventionsnehmer/in im Sinne des StGB bin,
- Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist. Ich habe ferner davon Kenntnis genommen, dass die unter „Erläuterungen zur Strafbarkeit des Subventionsbetruges“ aufgeführten Tatsachen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind und unrichtige und/oder unvollständige Angaben oder das Verschweigen von nachträglichen Änderungen zu subventionserheblichen Tatsachen eine Strafbarkeit nach § 264 StGB nach sich ziehen können,
- Ich verpflichtet bin, dem BAFA unverzüglich alle Änderungen hinsichtlich der unter „Erläuterungen zur Strafbarkeit des Subventionsbetruges“ aufgeführten subventionserheblichen Tatsachen mitzuteilen. Derartige Änderungen sind gegenwärtig nicht gegeben. Von den besonderen Offenbarungspflichten gemäß § 3 Subventionsgesetz habe ich Kenntnis genommen.

Erläuterung zur Strafbarkeit des Subventionsbetruges (Subventionsbetrug)

Die beantragte Zuwendung stellt eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) dar. Ein Subventionsbetrug ist strafbar.

Nach § 3 Subventionsgesetz (SubvG) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht.

Nach § 4 Absatz 1 SubvG ist im Falle von Scheingeschäften oder Scheinhandlungen der versteckte Sachverhalt maßgeblich.

Die subventionserheblichen Tatsachen, hinsichtlich derer unrichtige oder unvollständige Angaben oder ein Verschweigen von Änderungen nach Antragstellung eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetrug nach sich ziehen können, sind nachfolgend aufgeführt. Änderungen dieser Tatsachen sind unverzüglich gegenüber dem BAFA mitzuteilen.

Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung einer Zuwendung erheblich sind

- Angaben zum antragstellenden Unternehmen
 - Name des antragstellenden Unternehmens
 - Name der Geschäftsführung
 - Name des Ansprechpartners/Ansprechpartnerin
 - Anschrift
 - Ansprechpartner/ gesetzlicher Vertreter
 - Kontaktdaten Telefon, E-Mail
- Angabe zur Bankverbindung
 - IBAN
 - Name der Bank
- Angaben zu dem geplanten LNG-Betankungsschiff
 - Art des Schiffes
 - Antriebsart des Schiffes
- Angaben zum Ausgabenplan für den Kauf des LNG-Betankungsschiffes
- Angaben zur beantragten Förderung
 - Förderfähige Ausgaben
 - Beantragter Fördersatz
 - Höhe der Zuwendung
- Angaben zur wirtschaftlichen Lebensdauer des Investitionsguts
- Angaben zum Anzeizeffekt
- Persönliche Erklärungen und Unterschrift

Tatsachen, die für die Weitergewährung, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind:

Subventionserheblich sind ferner folgende Tatsachen, die dem BAFA bei der Durchführung des Vorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids nebst Anlagen mitzuteilen sind. Dies betrifft im Einzelnen folgende Tatsachen:

- dass das antragstellende Unternehmen nach Vorlage des Antrags und nach Vorlage des Verwendungsnachweises keine weiteren Zuwendungen für das gleiche Vorhaben bzw. denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder dass er es Mittel von Dritten erhält;
- dass der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern;
- dass sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist;
- dass ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zuwendungsempfängers beantragt oder eröffnet wird.

Subventionserheblich sind auch die anzugebenden Tatsachen im Verwendungsnachweis, die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen.